

I. Die erwerbsthätigen juristischen Personen im Allgemeinen.

Die erwerbsthätigen juristischen Personen treten mit jedem Jahre mehr in den Vordergrund. Seit einem Jahrzehnt sind sie in Deutschland, ja in Preussen allein zu Tausenden emporgeschossen und ihr massenhaftes Entstehen ist vielfach von dem Zurücktritt und Untergang selbständiger erwerbsthätiger physischer Personen begleitet. Die Statistik kann sie daher nicht mehr nebenher behandeln, sondern muss ihnen ein eigenes Capitel einräumen. Dies geschieht hier, im Zusammenhang wenigstens und für Preussen, zum ersten Male. Ueber einzelne Kategorien juristischer Personen, insbesondere über Actiengesellschaften, ist die statistische Literatur zwar keineswegs arm: allein sie würdigt weniger ihre wirthschaftliche Bedeutung, als die Wandelbarkeit ihrer Schicksale und die Gebrechen ihrer Gründung und Leitung.

De lege ferenda hat sich allerdings auch der internationale statistische Congress schon mit der Materie beschäftigt, d. h., seiner Natur entsprechend, blos mit den Mitteln und Wegen, zu einer Statistik der in Rede stehenden juristischen Personen zu gelangen. Das war 1869 im Haag der Fall. Nur wurde dort die Angelegenheit in anderer Weise aufgefasst und behandelt, als es im Folgenden geschehen ist. Auf der Tagesordnung des Haager Congresses stand sowohl die Herstellung einer Statistik der todten Hand, als auch die der Actien- und Actien-Commanditgesellschaften. Der Vorbericht über den ersten Gegenstand war von dem niederländischen Freiherrn von Hugenpoth verfasst; der für die Actiengesellschaften stammt aus der Feder des auch über die Grenzen seines engern Vaterlandes hinaus vortheilhaft bekannten Handelsrechts-Kenners und Lehrers M. Asser. Beide Themata stehen unleugbar in einem engen Zusammenhange, indess weder dieser Zusammenhang noch auch die Unterschiede sind damals von den Referenten und den Rednern in den Sections- und Plenarverhandlungen des Congresses mit hinlänglicher wissenschaftlicher Schärfe dargelegt, bezw. auseinander gehalten worden. Wir theilen das Wesentlichste aus den Verhandlungen zur Orientirung über den Gegenstand nachstehend mit.

Als Institutionen der todten Hand bezeichnete der Referent Frh. v. Hugenpoth diejenigen ewigen Einrichtungen, Stiftungen, Gemeinschaften, sowohl geistlicher als weltlicher Art, welche in Folge der Subrogation stets gleicher Personen keinen Tod erleiden, mithin durch Todesfall auch keinerlei Besitzveränderungen hervorbringen. Consequenterweise zählt hiernach Hr. v. Hugenpoth den Staat, die Kron- und Staatsdomänen, die Provinzen, Kreise und Gemeinden, die Kirchen und eine Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten zu den öffentlichen Institutionen der todten Hand, hingegen die Orden, Majorate, Fideicommissa und die gemeinnützigen und ähnlichen Vereine oder Gemeinschaften zu den Privatinstitutionen derselben. Ausdrücklich schliesst er hiervon aber aus diejenigen Privatgemeinschaften, welche die Vertheilung eines Gewinnes erstreben, mit andern Worten die, welche erwerbsthätig sind. Der Congress trat diesen Ansichten überall bei. Die Handelsgesellschaften wurden demgemäss gänzlich aus der Kategorie der Institutionen der todten Hand ausgeschieden. Zweifelhaft blieb jedoch die Unterbringung der sog. Gegenseitigkeits-Versicherungsanstalten und der Genossenschaften für gemeinnützige, wohlthätige und fürsorgliche Zwecke.

Es ist ziemlich viel, was der Berichterstatter über die Institutionen der todten Hand in Erfahrung zu bringen beantragte. Das Immobilien- und Mobilienvermögen bis in seine kleinsten Theile und selbst eine Werthangabe der keinen Kauf-

preis habenden Objecte sollen von jeder einzelnen Gemeinschaft und zwar gemeindeweise dargelegt werden. Wie sich aus der Debatte in der Plenarversammlung ergab, war es mit einer solchen Inventuraufnahme hauptsächlich auf die verborgenen, nicht gesetzlich genehmigten, sondern neu gebildeten Institute der todten Hand abgesehen, die, meist geistlichen Charakters, namentlich in letzter Zeit eine grosse Ausbreitung gewonnen haben. Pascal Duprat wies darauf hin, dass, obwohl die französische Revolution von 1789 die gesetzlich geschützten geistlichen Institutionen der todten Hand in Frankreich zerstört hatte, sie als blos geduldete Institutionen jetzt (1869) ungleich zahlreicher und mächtiger vorhanden seien als vor 80 Jahren. Er betonte die hohe Wichtigkeit einer genauen Statistik alles Dessen, was zur todten Hand gehört, gerade für die Gegenwart und will es unter die Controle des Staats gestellt wissen. Die Einwendung, dass eine solche Statistik gegen die Gewissensfreiheit, gegen die Testirfreiheit, ja selbst gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstosse, fand vielseitige Widerlegung. Nicht wenig trug zur Verstärkung derselben die Anführung der Edicte Karls V. vom 6. Juli 1515, vom 20. März 1524 und vom 16. October 1531, so wie der Kaiserin Maria Theresia vom 15. September 1753 und vom 25. Juni 1754 bei, in welchen noch ungleich weiter gehende Forderungen gestellt, und jede Weigerung mit harten Strafen bedroht wurde. In einzelnen Fällen sind solche Strafen auch wirklich verhängt worden. Ein anderer Einwand, dass, wie geschichtlich erwiesen, der Staat keineswegs ein uninteressirter Vormund sei, sondern sich in sehr vielen Ländern und wiederholt des vormundschaftlichen Vermögens bemächtigt und es eingezogen habe, musste zugestanden werden. Dergleichen Säcularisationen konnten aber leicht als eine nothwendige, durch die Habsucht der Kirche selbst provocirte Massregel vertheidigt werden.

Was die Verhandlungen über die Institutionen anlangt, welche die Erzielung und Vertheilung eines Gewinns im Auge haben, so soll sich nach den Beschlüssen des Haager Congresses die Statistik derselben erstrecken: auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit und auf die Actien-Commanditgesellschaften; dagegen nicht erstrecken: auf die Genossenschaften aller Art und die Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften. Da die Statistik der letztern beiden Arten von Gesellschaften in der der Institutionen der todten Hand auch keinen Platz gefunden, so ist sie gleichsam heimatlos. Dazu lag und liegt kein Grund vor.

Die im Congress geltend gemachten Motive für die Ausschliessung jener beiden Kategorien sind durchaus nicht stichhaltig. Der Unterschied zwischen einer Genossenschaftsbank, einer Actien-Commanditbank und einer reinen Actienbank sind, was die Erzielung eines Handelsvortheils betrifft, gering; er liegt nur in der verschiedenartigen Haftbarkeit der Geschäftstheilnehmer. Eben so ist der Geschäftsbetrieb einer privaten Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaft dem einer Actien-Versicherungsgesellschaft so ähnlich, dass man erstere nur mit Unrecht zu den Instituten rechnet, welche keinen Vortheil im Auge haben. Der Vortheil kommt hier nur den Versicherten selbst, die gleichzeitig die Versicherungsgeber, mithin die Unternehmer sind, zu Gute, während bei den Actien-Versicherungsgesellschaften Unternehmer und Versicherte theoretisch und factisch verschiedene Personen sein können und auch meistens sind. Geht schon hieraus das Unzulängliche der im Haag geplanten Statistik der Actiengesellschaften hervor, so treten in den Beschlüssen hierüber auch noch andere Unvollkommenheiten zu Tage, auf die jedoch erst später zurückzukommen sein wird.